

der Verhandlung die Frage über die §§ 65, 66, 67, 68 gemeinschaftlich bewirken zu sollen. § 69 gehört zu einem anderen Abschnitte, nämlich zu dem Abschnitte von dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung der Stadtverordneten; ich werde denselben besonders zur Verhandlung stellen. Verlangt Jemand das Wort zu einem der §§ 65—68?

Referent Bürgermeister Hennig: Bemerken will ich nur noch zur Berichtigung des Entwurfs: es ist dort in § 68 aus § 49 citirt worden a und g. Es muß aber nach dem, was wir zu § 49 unter h beschlossen haben, nunmehr heißen: a, g und h.

Präsident von Zehmen: Es ist dieses, wie es scheint, nur eine redactionelle Bemerkung und ich glaube daher annehmen zu dürfen, daß die gesammte Deputation ihr beipflichtet und diese Berichtigung demgemäß in den Text aufzunehmen sein würde. Vorausgesetzt, daß die Kammer den ganzen Paragraphen genehmigt, werde ich auf diese redactionelle Correctur gar keine besondere Frage zu richten nöthig haben.

Wenn Niemand weiter das Wort über diesen Paragraphen begehrt, so schließe ich die Verhandlung hierüber und stelle auf alle vier Paragraphen, einschließlich der von dem Herrn Referenten uns mitgetheilten redactionellen Aenderung in § 68, die Frage:

„ob die Kammer diese vier Paragraphen annehmen will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: § 69 wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand zu § 69 das Wort? — Da Niemand sich meldet, so werde ich die Frage an die Kammer richten:

„ob sie § 69 unverändert annehmen will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Im Berichte heißt es weiter:

Zu § 70.

Der § 70 handelt vom Geschäftskreis der Stadtverordneten, insbesondere von den Fällen, in welchen der Stadtrath der Zustimmung der Stadtverordneten bedarf. Die Zweite Kammer hat dem Paragraph eine andere Fassung gegeben, welche in der Hauptsache den Zweck hat, die den Stadtverordneten zukommende allgemeine Controle einerseits und die speciellen Befugnisse und Obliegenheiten derselben andererseits mehr auseinander zu halten und näher zu präcisiren. Wesentliche materielle Aenderungen sind jedoch nicht beschlassen worden. Die Deputation schließt sich im Allgemeinen der Fassung der Zweiten Kammer an, und hat im Einzelnen Folgendes dazu zu bemerken:

Im Eingange hat die Zweite Kammer, weil auch in anderen Gesetzen als der Städteordnung die Rechte und Pflichten der Stadtverordneten berührt werden, eine entsprechende Einschaltung gemacht. Man beantragt:

den Eingang in der Zweiten Kammer anzunehmen.

Punkt 1 unverändert.

Punkt 2 in der Fassung der Zweiten Kammer bis: „justificiren“.

Punkt 3 hat die Zweite Kammer die Bestimmung aufgenommen, daß die Stadtverordneten nach Befinden auf Mittheilung anderer Personen Beschwerden u. s. w. an den Stadtrath gelangen lassen zu können. Diese Bestimmung ist weder im Entwurfe, noch war sie in der jetzigen Städteordnung enthalten. Die Deputation hält diese Einschaltung einerseits nicht für nöthig, weil es ohnehin jedem Stadtverordneten freisteht, sich durch Mittheilungen Anderer zu informiren und, da nöthig, auf Grund derselben selbständige Anträge zu stellen; andererseits macht sie den Eindruck, als ob das Stadtverordneten-collegium als eine besondere Beschwerdeinstanz hingestellt werden solle; hierzu ist aber in der That kein Bedürfnis vorhanden, da es nicht an Gelegenheiten fehlt, Beschwerden anzubringen.

Die Deputation beantragt daher, in Punkt 3 die Worte:

„nach Befinden auf Mittheilung anderer Personen“ zu streichen, im Uebrigen aber Punkt 3 in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

Punkt 3b. in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

Punkt 4 im Eingange, sowie lit. a., b., c. und d. unverändert nach dem Entwurfe,

lit. e. unverändert anzunehmen, jedoch, da hier die Bestimmung des § 38 einschlägt, nach:

„Gemeindeleistungen“

noch hinzuzufügen:

„und Feststellung des Anlagesfußes.“

lit. f. nach dem Entwurfe anzunehmen.

lit. g. in der Fassung der Zweiten Kammer anzunehmen.

lit. h. beantragt die Deputation, nach:

„Strafgeldern“

noch einzuschalten:

„und Kosten.“

und mit dieser Einschaltung lit. h. anzunehmen.

lit. i. Die Zweite Kammer hat beschlossen, daß nicht bloß zu polizeilichen Regulativen, sondern zu jeder allgemeinen polizeilichen Anordnung die Zustimmung der Stadtverordneten einzuholen sei, während der Entwurf vorschreibt, daß die Zustimmung nur bei Aufstellung polizeilicher Regulative erforderlich sei; der § 105, auf welchen Bezug genommen wird, besagt nur, daß Regulative sowohl, als auch allgemeine polizeiliche Anordnungen zur Kenntniß der Kreishauptmannschaft zu bringen sind.

Unter polizeilichen Regulativen versteht man solche polizeilichen Bestimmungen und Zusammenstellungen, welche sich nicht bloß auf einen einzelnen gegebenen Fall beziehen und nicht bloß vorübergehender Art sind, sondern auf längere Zeit Geltung haben sollen (Feuerlöschord-